

**Richtlinien  
über allgemeine Grundsätze und Verfahren  
zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter  
Minderjähriger**



**UNHCR**

Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge

Februar 1997

# INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN .....	i
1. EINLEITUNG .....	1
2. INTERNATIONALE STANDARDS .....	2
3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	2
Unbegleitetes Kind .....	2
Kinder in Begleitung anderer Erwachsener als ihrer Eltern .....	2
4. ZUGANG ZUM HOHEITSGEBIET .....	2
5. IDENTIFIZIERUNG UND ERSTE MASSNAHMEN .....	3
Identifizierung .....	3
Registrierung und Dokumentation .....	3
Bestellung eines Vormunds oder Beraters .....	4
Erste Befragungen .....	4
Einschätzung des Alters .....	5
Befragungspersonal .....	5
Unterrichtung .....	5
Vertraulichkeit .....	5
Suche nach Angehörigen .....	6
Weiterverfolgung des Falles .....	6
Statistik .....	6
6. ZUGANG ZUM ASYLVERFAHREN .....	6
7. VORLÄUFIGE BETREUUNG UND VORLÄUFIGER SCHUTZ FÜR ASYLSUCHENDE KINDER .....	6
Allgemeines .....	6
Betreuung und Unterbringung .....	6
Haft .....	7
Gesundheitliche Betreuung .....	7
Bildung .....	8
8. FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UNBEGLEITETER KINDER .....	8
Verfahren .....	8
Kriterien .....	9

9.	SUCHE NACH EINER DAUERHAFTEN LÖSUNG .....	10
	Kinder, die die Voraussetzungen für Asylgewährung erfüllen .....	10
	Kinder, die die Voraussetzungen für Asylgewährung nicht erfüllen .....	10
	Kriterien .....	11
10.	PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER DAUERHAFTEN LÖSUNG .....	11
	Allgemeines .....	11
	Integration im Asylland .....	11
	Ausforschung von Angehörigen/Familienzusammenführung .....	12
	Betreuung, Unterkunft und langfristige Unterbringung .....	12
	Weiterwanderung .....	13
	Repatriierung .....	13
11.	SCHULUNG DES PERSONALS .....	13
12.	ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION .....	13
	Anhang I: LISTE INTERNATIONALER UND REGIONALER STANDARDS .....	14
	Anhang II: KINDER IN BEGLEITUNG ANDERER ERWACHSENER ALS IHRER ELTERN .....	15

# **ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN MASSNAHMEN**

## **Allgemeine Grundsätze**

Als oberstes Gebot gilt, daß jede Maßnahme zur Betreuung und zum Schutz von Kindern vom Grundsatz "zum Wohl des Kindes" geleitet sein muß.

Wirksamer Schutz und Hilfe für unbegleitete Kinder muß systematisch, umfassend und ganzheitlich sein.

## **Begriffsbestimmung**

Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die "von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt".

## **Zugang zum Hoheitsgebiet**

Angesichts ihrer Hilflosigkeit sollte asylsuchenden Kindern der Zugang zum Hoheitsgebiet nicht verwehrt werden.

## **Identifizierung und erste Maßnahmen**

Die Behörden an den Grenzübertrittsstellen sollten durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, daß unbegleitete Kinder, die Einlaß in das Hoheitsgebiet begehren, rasch und vorrangig als solche erkannt werden.

Unbegleitete Kinder sollten in Form von Interviews registriert werden. Eine genaue Dokumentation des Kindes wird dazu beitragen, daß die nachfolgenden Maßnahmen auch tatsächlich "dem Wohl" des Kindes dienen.

Sobald das unbegleitete Kind identifiziert ist, sollte ein Vormund oder Berater bestellt werden. Der Vormund oder Berater sollte über das erforderliche Fachwissen in Kinderbetreuung verfügen, damit zum Wohl des Kindes und seinen Bedürfnissen entsprechend weiter vorgegangen werden kann.

Eine erste Befragung des unbegleiteten Kindes zur Aufnahme seiner Personaldaten und seines sozialen Hintergrundes sollte unmittelbar nach seiner Ankunft in altersgemäßer Form stattfinden.

Es wird empfohlen, daß alle Interviews mit unbegleiteten Kindern von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden, die eine spezielle Schulung in Flüchtlings- und Kinderangelegenheiten erhalten haben. Auch die Dolmetscher sollten möglichst speziell ausgebildete Personen sein.

In allen Fällen sollten Meinung und Wünsche der Kinder eruiert und berücksichtigt werden.

## **Zugang zum Asylverfahren**

Kinder sollten unabhängig von ihrem Alter stets Zugang zum Asylverfahren haben.

## **Vorläufige Betreuung und vorläufiger Schutz für asylsuchende Kinder**

Asylsuchende Kinder haben - vor allem wenn sie auf sich allein gestellt sind - Anspruch auf ein besonderes Maß an Schutz und Fürsorge.

Asylsuchende Kinder sollten nicht in Haft gehalten werden. Das gilt ganz besonders für unbegleitete Kinder.

## **Feststellung der Flüchtlingseigenschaft**

Angesichts der Schutz- und Hilflosigkeit von Kindern und ihrer besonderen Bedürfnisse ist es von größter Bedeutung, daß ihre Ansuchen um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Vorrang vor allen anderen haben, und daß alle Anstrengungen unternommen werden, um rasch zu einer fairen Entscheidung zu gelangen.

Da unbegleitete Kinder rechtsunmündig sind, sollten sie von einem Erwachsenen vertreten werden, der mit dem Hintergrund des Kindes vertraut ist und für dessen Interessen eintritt.

Die Befragung sollte von speziell geschulten Beamten durchgeführt werden.

Berufungen sollten so rasch wie möglich behandelt werden.

Bei der inhaltlichen Prüfung des Antrags eines unbegleiteten Kindes sollten Umstände wie etwa der Entwicklungsstand des Kindes, die möglicherweise begrenzte Kenntnis der Verhältnisse in seinem Herkunftsland und deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff "Flüchtlingseigenschaft" sowie seine Hilflosigkeit besonders berücksichtigt werden.

## **Suche nach einer dauerhaften Lösung**

Wird dem Kind Asyl gewährt oder der Verbleib aus humanitären Gründen gestattet, so kann eine dauerhafte Lösung entweder in der Integration im Aufnahmeland oder der Neuansiedlung in einem Drittland liegen, in der Regel im Interesse der Familienzusammenführung.

Hat das Kind weder als Flüchtling noch aus humanitären Gründen Anspruch auf Asyl, sollte unmittelbar nach Bestätigung der negativen Entscheidung abgewogen werden, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten dient.

Bei der Ermittlung der geeignetsten Lösung müssen alle Aspekte des Falles gebührend erwogen und berücksichtigt werden. Dies kann etwa durch die Einsetzung eines multidisziplinären Gremiums sichergestellt werden, das in jedem Fall einzeln prüft, welche Lösung am besten dem Wohl des Kindes entspricht, und das diesbezügliche Empfehlungen abgibt.

## **Praktische Durchführung der dauerhaften Lösung**

Angesichts der besonderen Verletzlichkeit unbegleiteter Kinder sollte alles getan werden, um zu gewährleisten, daß Entscheidungen über ihr weiteres Schicksal umgehend getroffen und umgesetzt werden.

Sobald entschieden ist, daß dem Kind Asyl gewährt oder der Weiterverbleib aus humanitären Gründen im Land gestattet wird, sind Vorkehrungen für seine langfristige Aufnahme in einer Gemeinschaft zu treffen.

Erweist sich die Rückführung des Kindes als die beste dauerhafte Lösung, darf diese erst dann stattfinden, wenn ein geeigneter Betreuer - ein Elternteil, ein anderer Verwandter, ein anderer Erwachsener, der das Kind in seine Obhut nimmt, eine staatliche Stelle, eine Kinderbetreuungseinrichtung - im Herkunftsland zugestimmt hat und auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und es in angemessener Weise zu schützen und zu betreuen.

Ferner müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß das Kind, das in seine Heimat zurückgeschickt wird, beraten wird.

Gegebenenfalls ist die Hilfe internationaler Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, insbesondere für die Herstellung erster Kontakte und die Ausarbeitung eines Hilfsprogramms für die Familie.

### **Zusammenarbeit und Koordination**

Die oben beschriebene Vorgehensweise verlangt Informationsaustausch und enge Kontakte zwischen Organisationen und Einzelpersonen. Für die lückenlose Betreuung des Kindes ist es absolut unerlässlich, daß die verschiedensten staatlichen Stellen, Fachorganisationen und befaßten Personen Hand in Hand arbeiten.

# 1. EINLEITUNG

- 1.1 In den letzten Jahren haben Staaten ihre Besorgnis über unbegleitete Kinder geäußert, die entweder an ihren Landesgrenzen oder zu einem späteren Zeitpunkt nach ihrer Einreise Asyl beantragen. Die Lebensumstände, in denen sich diese besonders hilflosen Personen befinden, sind unterschiedlich und oft sehr schwierig. Manche von ihnen fürchten Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen oder Unruhen in ihrer Heimat. Andere wurden - bewußt oder unbewußt - fortgeschickt, um ihnen eine bessere Zukunft in einem Land zu ermöglichen, das aus der Sicht ihrer Betreuer höher entwickelt ist. In anderen Fällen wieder liegen mehrere Gründe gleichzeitig vor.
- 1.2 Gleichgültig, welche Beweggründe nun maßgebend waren, haben unbegleitete Kinder meist wenig oder keine Wahl bei den Entscheidungen, die zu ihrer Not und Hilflosigkeit führen. Jedenfalls haben sie unabhängig von ihrem Zuwanderungsstatus besondere Bedürfnisse, die erfüllt werden müssen.
- 1.3 Die nachfolgenden Empfehlungen sollten unter Beachtung der UNHCR-Richtlinien über Flüchtlingskinder<sup>1</sup> durchgeführt werden. Die vorliegende Broschüre dient einem dreifachen Zweck: Sie will das Bewußtsein für die besonderen Bedürfnisse unbegleiteter Kinder und ihre Rechte aufgrund der Konvention über die Rechte des Kindes wecken, auf die Wichtigkeit eines umfassenden Lösungsansatzes hinweisen und schließlich den Anstoß dazu geben, daß in den einzelnen Ländern Überlegungen in Gang kommen, wie die Grundsätze und die geübte Praxis aussehen müssen, um sicherzustellen, daß die Bedürfnisse unbegleiteter Kinder erfüllt werden.
- 1.4 Die Aufnahmeländer haben auf die Notlage dieser Kinder mit einer Reihe staatlicher und nichtstaatlicher Maßnahmen reagiert. Dennoch ist der UNHCR von der absoluten Notwendigkeit überzeugt, daß angemessener Schutz und Hilfe für unbegleitete Kinder systematisch, umfassend und integriert sein muß.<sup>2</sup> Das bedingt eine enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedensten staatlichen Stellen, Fachorganisationen und befaßten Personen, um die lückenlose Betreuung des Kindes und seinen Schutz zu gewährleisten.
- 1.5 Deshalb tritt UNHCR für die universellen, fundamentalen Prinzipien der Konvention über die Rechte des Kindes (KK) ein, vor allem für das in Artikel 3 Absatz 1 verankerte Prinzip, das wie folgt lautet:

**"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."**

---

<sup>1</sup> "Refugee Children - Guidelines on Protection and Care", UNHCR, 1994

<sup>2</sup> In Artikel 22 Buchstabe 1 der Konvention über die Rechte des Kindes heißt es: "Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in dieser Konvention oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind."

## 2. INTERNATIONALE STANDARDS

- 2.1 Für die Behandlung von Fragen in bezug auf unbegleitete Kinder, die Asyl suchen, sind in erster Linie die nachstehend aufgeführten internationalen Rechtsakte zu berücksichtigen (eine vollständige Liste findet sich in Anhang I):
- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
  - Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967
  - Konvention über die Rechte des Kindes, 1989
- 2.2 Zusätzlich wird empfohlen, die UNHCR-Richtlinien "*Refugee Children: Guidelines on Protection and Care*" (1994) zu Rate zu ziehen.

## 3. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### **Unbegleitetes Kind**

- 3.1 Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die "von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt".<sup>3</sup>

### **Kinder in Begleitung anderer Erwachsener als ihrer Eltern**

- 3.2 In vielen Fällen befindet sich das Kind in Begleitung eines Betreuers, bei dem es sich nicht unbedingt um einen Verwandten handeln muß. Zur Feststellung, ob ein Kind als begleitet oder unbegleitet anzusehen ist, wird auf die praktischen Richtlinien in Anhang II verwiesen.

## 4. ZUGANG ZUM HOHEITSGEBIET

- 4.1 Aufgrund seiner Hilflosigkeit sollte einem unbegleiteten Kind, das Asyl sucht, der Zugang zum Hoheitsgebiet nicht verwehrt werden; sein Antrag sollte in jedem Fall nach dem üblichen Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft geprüft werden.
- 4.2 Einem Kind sollte bei seiner Ankunft ein Rechtsvertreter zur Seite gestellt werden. Die Anträge unbegleiteter Kinder sollten fair und unter Bedachtnahme auf das Alter des Kindes geprüft werden.

---

<sup>3</sup> "*Refugee Children: Guidelines on Protection and Care*", op. cit. S. 121

## 5. IDENTIFIZIERUNG UND ERSTE MASSNAHMEN

### Identifizierung

- 5.1 Für unbegleitete Kinder sollten Identifizierungsverfahren festgelegt werden, falls es solche noch nicht gibt. Sie dienen zwei Zwecken: Erstens soll festgestellt werden, ob es sich um ein begleitetes oder unbegleitetes Kind handelt, und zweitens, ob das Kind Asyl sucht oder nicht.
- 5.2 Die Feststellung, ob das Kind unbegleitet ist, sollte sofort nach Ankunft des Kindes an der Grenzübertrittsstelle getroffen werden. Dabei sollten wenn möglich speziell geschulte Beamte oder Personen mitwirken, die über die nötige Erfahrung oder entsprechende Fachkenntnis im Umgang mit Kindern verfügen. Es kommt vor, daß Kinder nicht in Begleitung ihrer eigenen Eltern sondern mit anderen Verwandten oder Familien ankommen. Hier ist der Art der Beziehungen und den sich daraus ergebenden Konsequenzen besonderes Augenmerk zu schenken (*siehe Anhang II*).
- 5.3 Kinder können schon eine gewisse Zeit im Land gelebt haben, bevor die Behörden auf sie aufmerksam werden. Das nachstehend beschriebene Verfahren sollte auch auf diese Kinder Anwendung finden, wobei gegebenenfalls die bisherigen Erfahrungen dieser Kinder im Asylland zu berücksichtigen sind. Hier sind Informationsaustausch und entsprechende Koordination zwischen allen in Betracht kommenden Einzelpersonen und Organisationen - darunter auch Gesundheits-, Bildungs- und Fürsorgeeinrichtungen - von großer Bedeutung, damit unbegleitete Kinder so rasch wie möglich als solche erkannt werden und umgehend Hilfe erhalten.
- 5.4 Ist das Kind im Sinne der in Anhang II genannten Kriterien als "unbegleitet" zu betrachten, sollte als nächster Schritt festgestellt werden, ob das Kind auch tatsächlich Asyl in dem Land sucht. Steht dies fest, muß alles unternommen werden, um die Prüfung seines Asylantrags so rasch und kindergerecht wie möglich abzuwickeln. Läßt hingegen nichts darauf schließen, daß das Kind Asyl oder Familienzusammenführung sucht, sollte generell seine Rückführung erleichtert werden. In diesem Fall gelten der in Artikel 2 KK<sup>4</sup> verankerte Grundsatz der Nichtdiskriminierung, die Bestimmung über das "Wohl" des Kindes in Artikel 3 KK sowie die in Ziffer 10.12 genannten Garantien.
- 5.5 Es kann Situationen geben, in denen Familien getrennt in verschiedenen Ländern leben. Wenn sich ein Elternteil des Kindes in einem anderen Asylland aufhält, sollte alles unternommen werden, um das Kind noch vor der Feststellung seiner Rechtsstellung so rasch wie möglich mit diesem Elternteil zusammenzuführen.

### Registrierung und Dokumentation

- 5.6 Unbegleitete Kinder sollten in Form einer Befragung registriert werden (*siehe Ziffer 5.8 - 5.16*). Abgesehen von den wesentlichen Personaldaten sollten im Akt auch die zusammengetragenen Informationen über die sozialen Hintergründe des Kindes vermerkt werden. Diese Informationen sind stets weiterzuleiten, wenn das Kind verlegt wird oder Änderungen in der Betreuungszuständigkeit eintreten. Diese Dokumentation wird dazu betragen, daß in der Folge Maßnahmen "zum Wohl" des Kindes getroffen werden können.

---

<sup>4</sup> Artikel 2 Absatz 1: "Die Vertragsstaaten achten die in dieser Konvention festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind, ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Stand des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds."

### **Bestellung eines Vormunds oder Beraters**

- 5.7 Es wird angeregt, in jedem Land eine unabhängige und offiziell zuständige Organisation zu bestimmen, die unmittelbar nach der Identifizierung eines unbegleiteten Kindes einen Vormund oder Berater ernennt. Dieser sollte über das erforderliche Wissen in Kinderbetreuung verfügen, damit sichergestellt ist, daß im Zuge der Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft die Interessen des Kindes gewahrt und seine rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen und psychischen Bedürfnisse berücksichtigt werden, bis eine dauerhafte Lösung für das Kind gefunden und umgesetzt ist. Zu diesem Zwecke hätte der Vormund oder Berater für die Verbindung zwischen dem Kind und Fachorganisationen/Personen zu sorgen, die für die lückenlose Betreuung des Kindes zuständig sind.

### **Erste Befragungen**

- 5.8 Die ersten Gespräche mit unbegleiteten Kindern zur Erhebung der Personaldaten und der Informationen über den sozialen Hintergrund sollten unmittelbar nach der Ankunft des Kindes in kindergerechter Form stattfinden. Die Informationen sollten regelmäßig aktualisiert werden. Das ist im Hinblick auf spätere Maßnahmen zur Ermittlung des Rechtsstatus des Kindes und im Interesse einer dauerhaften Lösung von größter Wichtigkeit.
- 5.9 Abgesehen von den Personaldaten des Kindes sollten folgende weitere Informationen aufgenommen werden:
- a. Informationen über die Familie (im Herkunftsland und andernorts)
  - b. Informationen über wichtige Bezugspersonen des Kindes, mit denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht
  - c. Umstände bei Auffinden/Identifizierung des Kindes
  - d. Informationen, wie das Kind von seiner Familie getrennt wurde
  - e. Informationen über das Leben des Kindes vor und seit der Trennung
  - f. körperliche Verfassung des Kindes und Auskünfte über seinen früheren gesundheitlichen Zustand (Krankengeschichte)
  - g. Ausbildung (innerhalb und außerhalb des offiziellen Schulwesens)
  - h. gegenwärtige Betreuung
  - i. Wünsche und Zukunftsvorstellungen des Kindes
  - j. vorläufige Beurteilung des geistigen und emotionalen Entwicklungsstandes und Reifegrades
  - k. Einschätzung des Alters (*siehe Ziffer 5.11*)
- 5.10 Die Richtlinien in der UNHCR-Publikation "*Working with Unaccompanied Children: A Community-Based Approach*"<sup>5</sup> können als Leitfaden für das Erheben der Informationen verwendet werden. Auch "*Befragung von Asylbewerbern*"<sup>6</sup> enthält nützliche Anleitungen für die Befragung von Kindern.

---

<sup>5</sup> UNHCR (*Community Services/PTSS*), Genf, Mai 1996

<sup>6</sup> UNHCR-Trainingsbaustein RLD 4, 1995, Kapitel 5

## **Einschätzung des Alters**

- 5.11 Wenn man hinsichtlich des Kindesalters auf Schätzungen angewiesen ist, sollte folgendes beachtet werden:
- a. Bei der Einschätzung des Alters ist nicht nur das körperliche Erscheinungsbild des Kindes heranzuziehen, sondern auch seine psychische Reife.
  - b. Wenn man sich zur Feststellung des wahrscheinlichen Alters des Kindes wissenschaftlicher Methoden bedient, sollten gewisse Genauigkeitstoleranzen zulässig sein. Die Methoden müssen verlässlich und menschenwürdig sein.
  - c. Im Zweifelsfall sollte zugunsten des Kindes entschieden werden, wenn das genaue Alter ungewiß ist.

Wo immer möglich sollten die rechtlichen Folgen bzw. die Bedeutung des Alterskriteriums so gering wie möglich sein oder nur wenig ins Gewicht fallen. Es ist nicht wünschenswert, daß von diesem Kriterium ein Übermaß an rechtlichen Vor- oder Nachteilen abgeleitet wird, da dies einen Anreiz zur Manipulation darstellen könnte. Ausschlaggebend muss sein, ob der Betreffende eine "Unreife" und Hilflosigkeit zeigt, die eine sensiblere Behandlung erfordern könnten.

## **Befragungspersonal**

- 5.12 Jede Befragung unbegleiteter Kinder (auch die Befragung zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft) sollte von fachlich qualifizierten und speziell geschulten Personen mit entsprechenden Kenntnissen über die seelische, emotionale und körperliche Entwicklung und das Verhalten von Kindern geführt werden. Sie sollten möglichst aus demselben Kulturkreis wie das Kind stammen und dieselbe Muttersprache sprechen.

## **Dolmetscher**

Dolmetscher sollten möglichst in Flüchtlings- und Kinderangelegenheiten erfahrene und geschulte Personen sein.

## **Unterrichtung**

Kinder sollten in einer altersgerechten Weise über die Verfahren, sie betreffende Entscheidungen und die möglichen Folgen ihres Flüchtlingsstatus auf dem laufenden gehalten werden. Diese Unterrichtung und Beratung ist besonders wichtig, wenn eine dauerhafte Lösung gesucht und umgesetzt wird.

- 5.15 In allen Fällen sollte das Kind nach seiner Meinung und seinen Wünschen befragt und diese berücksichtigt werden, wie dies in Artikel 12 Absatz 1 der Konvention über die Rechte des Kindes vorgesehen ist:

**"Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen seine Person berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife."**

## **Vertraulichkeit**

- 5.16 Bei der Beschaffung und Weitergabe von Informationen sowie bei der Verwahrung der gesammelten Daten ist mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, daß im Herkunftsland des Kindes zurückgebliebene Personen nicht gefährdet werden. Auch muß sichergestellt sein, daß

die für einen bestimmten Zweck eingeholten und weitergegebenen Informationen nicht zweckentfremdet verwendet werden.

### **Suche nach Angehörigen**

- 5.17 Die Ausforschung der Eltern oder Angehörigen ist von größter Bedeutung und sollte so rasch wie möglich beginnen. Bei Bedarf sind dazu die Dienste der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz oder Roten Halbmond und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in Anspruch zu nehmen. In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Kindes oder seiner nächsten Verwandten, vor allem derjenigen, die in der Heimat zurückgeblieben sind, bedroht ist, muß sichergestellt sein, daß die Beschaffung, Auswertung und Weitergabe von Informationen über diesen Personenkreis unter strengster Vertraulichkeit erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.

### **Weiterverfolgung des Falles**

- 5.18 Es ist wichtig, den Fall auch später im Auge zu behalten (Aufenthaltort, Art der Betreuung des Kindes, usw.), um zu gewährleisten, daß das Kind entsprechend versorgt ist, und um jedes Risiko der Mißhandlung auszuschalten. Wo immer möglich empfiehlt UNHCR, ein elektronisches Zentralregister zu führen, das regelmäßig aktualisiert wird und Aufschluß über die jeweilige rechtliche und soziale Stellung des Kindes gibt.

### **Statistik**

- 5.19 Es sollten exakte Statistiken über unbegleitete Kinder geführt und laufend aktualisiert werden. Diese Daten sollten im Interesse des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit an einschlägige Einrichtungen und Behörden weitergegeben werden.

## **6. ZUGANG ZUM ASYLVERFAHREN**

Kinder sollten unabhängig von ihrem Alter zum Asylverfahren zugelassen werden.

## **7. VORLÄUFIGE BETREUUNG UND VORLÄUFIGER SCHUTZ FÜR ASYLSUCHENDE KINDER**

### **Allgemeines**

- 7.1 Kinder, die Asyl suchen, haben vor allem dann, wenn sie unbegleitet sind, Anspruch auf besondere Fürsorge und speziellen Schutz.

### **Betreuung und Unterbringung**

- 7.2 Im Interesse der ununterbrochenen Betreuung des Kindes und im Hinblick auf sein Wohl sollten ihm möglichst wenige Wohnortwechsel zugemutet werden.
- 7.3 Geschwister sollten im Einklang mit dem Prinzip "Einheit der Familie" beisammenbleiben können.
- 7.4 Sind erwachsene Angehörige vorhanden, die mit dem Kind gekommen sind oder bereits im Asylland leben, sollte das Kind bis zum Abschluß des Feststellungsverfahrens bei ihnen bleiben dürfen. Angesichts der Hilflosigkeit des Kindes und der Gefahr der Mißhandlung sollten die zuständigen Fürsorgebehörden regelmäßige Kontrollen durchführen.

- 7.5 Gleichgültig, ob asylsuchende Kinder in Pflegefamilien oder speziellen Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, sollten sie laufend unter der Aufsicht und Kontrolle fachlich qualifizierter Personen stehen, damit ihr körperliches und psychosoziales Wohlbefinden sichergestellt ist.

### **Haft<sup>7</sup>**

- 7.6 Asylsuchende Kinder sollten nicht in Haft gehalten werden. Das gilt ganz besonders für unbegleitete Kinder.
- 7.7 Staaten, die asylsuchende Kinder bedauerlicherweise entgegen der oben ausgesprochenen Empfehlung dennoch in Haft nehmen, sollten zumindest Artikel 37 der Konvention über die Rechte des Kindes beachten, demzufolge die Haft [eines Kindes] nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf. Wenn Kinder, die Asylsuchende sind, auf Flughäfen, in Anhaltezentren oder Gefängnissen festgehalten werden, darf dies nicht unter gefängnisähnlichen Bedingungen geschehen. Es muß alles Erdenkliche unternommen werden, um die Haft zu beenden und andere Unterbringungsmöglichkeiten zu finden. Ist dies nicht durchführbar, müssen Sondermaßnahmen getroffen werden, um geeignete Unterkünfte für Kinder und ihre Familien zu beschaffen. Das Grundprinzip soll "Betreuung", nicht "Haft" lauten. Die Räumlichkeiten sollten sich nicht an entlegenen Orten befinden, wo möglicherweise keine kulturgerechten Gemeinschaftsdienste vorhanden sind und kein legaler Zugang möglich ist.
- 7.8 Während der Haft haben Kinder Anspruch auf Unterricht, der möglichst außerhalb der Einrichtung stattfinden sollte, an dem das Kind festgehalten wird, um die nahtlose Fortsetzung der Ausbildung nach der Freilassung zu gewährleisten. Gemäß der UNO-Regel E-38 über Jugendliche, denen ihre Freiheit entzogen ist, sind die Staaten verpflichtet, für Kinder ausländischer Herkunft mit speziellen kulturellen oder ethnischen Bedürfnissen eigene Ausbildungsprogramme zur Verfügung zu stellen.

### **Gesundheitliche Betreuung**

- 7.9 In der Konvention über die Rechte des Kindes ist das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit niedergelegt.<sup>8</sup> Kinder, die Asyl suchen, sollten in demselben Maß Zugang zum Gesundheitswesen haben wie die Kinder, die Staatsangehörige des betreffenden Staates sind. In dem Land, aus dem sie geflohen sind, gab es möglicherweise keine gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen wie Impfungen und Gesundheits-, Hygiene- und Ernährungserziehung; diesem Mangel muß im Asylland einfühlsam und wirksam abgeholfen werden.
- 7.10 Alle unbegleiteten Kinder haben die Trennung von ihren Familienangehörigen durchmachen müssen und in unterschiedlichem Maß Verlust, Trauma, Zerrüttung und Gewalt erlebt. Die Gewalt und die Belastungen in einem kriegsgeschüttelten Land können in einem Kind ein tiefverwurzeltes Gefühl der Hilflosigkeit entstehen lassen und sein Vertrauen in andere Menschen erschüttern. In Berichten ist immer wieder von schweren Traumata bei Kindern zu lesen, so daß bei ihrer Betreuung und Wiedereingliederung besonderes Einfühlungsvermögen und große Sorgfalt geboten sind.

---

<sup>7</sup> Siehe auch "*Detention of Asylum-Seekers in Europe*", EUROPEAN SERIES, Band 1, Nr. 4, UNHCR, Oktober 1995

<sup>8</sup> Artikel 24 des Konvention über die Rechte des Kindes

- 7.11 Die Konvention über die Rechte des Kindes verlangt von den Staaten, daß sie alle Maßnahmen treffen, um die Genesung und Wiedereingliederung der Kinder fördern, die Opfer irgendeiner Form der Mißhandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder aber bewaffneter Konflikte geworden sind.<sup>9</sup> Im Interesse ihrer Genesung und Wiedereingliederung sollten kulturgerechte Programme für die geistige Gesundung entwickelt und qualifizierte psychosoziale Beratungsdienste eingerichtet werden.

### **Bildung**

- 7.12 Jedes Kind sollte - unabhängig von seinem Status - uneingeschränkt Zugang zum Bildungswesen des Asyllandes haben.<sup>10</sup> Das Kind sollte so rasch wie möglich bei den zuständigen Schulbehörden angemeldet werden.
- 7.13 Allen asylsuchenden Kindern sollte das Recht eingeräumt werden, ihre kulturelle Identität und ihre kulturellen Werte zu behalten, einschließlich der Weiterverwendung und Weiterentwicklung ihrer Muttersprache.
- 7.14 Alle Jugendlichen sollten die Möglichkeit erhalten, an allgemeinbildenden/berufsbildenden Lehrgängen teilzunehmen, die ihre Zukunftsaussichten - insbesondere nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland - verbessern.

## **8. FESTSTELLUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT UNBEGLEITETER KINDER<sup>11</sup>**

### **Verfahren**

- 8.1 Angesichts der besonderen Hilflosigkeit und der speziellen Bedürfnisse von Kindern ist es unerlässlich, daß Asylanträge von Kindern Vorrang vor allen anderen haben und alles unternommen wird, um so rasch wie möglich eine faire Entscheidung zu treffen. Berufungen sollten ebenfalls in fairer Weise und möglichst zügig behandelt werden.
- 8.2 Als Mindestgarantien für das Verfahren gelten: die Feststellung durch eine zuständige Behörde, die für Asyl- und Flüchtlingsfragen voll qualifiziert ist, und die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch mit einem kompetenten Beamten vor der endgültigen Entscheidung, sofern das Kind das entsprechende Alter und die nötige Reife aufweist.
- 8.3 Da unbegleitete Kinder rechtsunmündig sind, sollten sie von einem Erwachsenen vertreten werden, der mit dem Hintergrund des Kindes vertraut ist und für dessen Interessen eintritt. Sie sollten auch Zugang zu einem qualifizierten Rechtsvertreter haben. Dieser Grundsatz sollte für alle Kinder gelten - auch für Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren - und zwar auch dann, wenn ihre Anträge im Rahmen des normalen Verfahrens für Erwachsene behandelt werden.
- 8.4 Die Befragungen sollten von kompetenten, speziell geschulten Vertretern der für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft zuständigen Behörde durchgeführt werden, die bei

---

<sup>9</sup> Artikel 39 der Konvention über die Rechte des Kindes

<sup>10</sup> Artikel 28 der Konvention über die Rechte des Kindes

<sup>11</sup> Siehe auch *"Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft"*, Abs. 213 - 19

ihrer Beurteilung die besondere Situation unbegleiteter Kinder berücksichtigen.

- 8.5 Asylsuchende bzw. ihre Rechtsvertreter sollten die Möglichkeit haben, die Entscheidung überprüfen zu lassen. Kindern sollten angemessene Fristen zur Berufung gegen einen negativen Bescheid eingeräumt werden. Es sollte alles unternommen werden, um die Entscheidung auf kürzestem Wege herbeizuführen, damit die Kinder nicht länger als unbedingt nötig über ihren Status und ihr weiteres Schicksal im Ungewissen bleiben. Alle Berufungen sollten fair und so rasch wie möglich behandelt werden. Dazu kann es notwendig sein, daß die Berufungen von Kindern vor anderen anhängigen Berufungen behandelt werden.

### **Kriterien**

- 8.6 Die Definition des Flüchtlingsbegriffs gilt zwar gleichermaßen für alle Einzelpersonen unabhängig von ihrem Alter, dennoch sollten bei der Prüfung des Sachverhalts im Falle unbegleiteter Kinder die Umstände - wie etwa ihr Entwicklungsstand, ihre möglicherweise begrenzte Kenntnis der Verhältnisse im Herkunftsland und deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem Rechtsbegriff "Flüchtlingseigenschaft" und ihre Hilflosigkeit - besondere Berücksichtigung finden. Da sich bei Kindern Angst nicht immer in derselben Weise äußert wie bei Erwachsenen, kann es bei der Prüfung ihrer Asylanträge notwendig sein, objektiven Faktoren mehr Gewicht zuzumessen und aufgrund dieser Faktoren zu entscheiden, ob bei einem Kind begründete Furcht vor Verfolgung vorliegt.
- 8.7 Ferner sollte bedacht werden, daß Kinder aufgrund der Konvention über die Rechte des Kindes einige spezielle Menschenrechte haben und daß die Art und Weise, wie diese verletzt werden bzw. die Art der Verletzung eine andere Form annehmen kann als im Fall von Erwachsenen. Manche politische Regeln und Praktiken, die eine grobe Verletzung spezifischer Rechte des Kindes darstellen, könnten unter bestimmten Umständen Situationen ergeben, in denen die Flüchtlingskonvention zum Tragen kommt. Dazu gehören zum Beispiel die Rekrutierung von Kindern in reguläre oder irreguläre Armeen, Kinderzwangsarbeit, der illegale Handel mit Kindern zum Zwecke der Prostitution und sexueller Ausbeutung sowie die Praxis der Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane.
- 8.8 Außerdem müssen die Umstände der Familienangehörigen mitberücksichtigt werden, da diese ein wichtiger Faktor im Asylantrag eines Kindes sein können. Hier darf der Grundsatz der Vertraulichkeit keinesfalls außer acht gelassen werden. Das Kind kann selbst Angst haben und Verfolgung erlebt haben, meist gründet sich seine Angst jedoch auf Diskriminierung oder Verfolgungshandlungen, die sich gegen die ganze Familie richteten.
- 8.9 Kinder verlassen ihr Herkunftsland meist nicht aus eigenem Antrieb. Sehr oft werden sie von ihren Eltern oder verantwortlichen Betreuern fortgeschickt. *"Besteht Grund zur Annahme, daß die Eltern aus begründeter Furcht vor Verfolgung den Wunsch haben, daß sich das Kind außerhalb des Heimatlandes aufhält, so kann auch im Falle des Kindes das Vorliegen einer solchen Furcht angenommen werden."*<sup>12</sup> Kann der Wille der Eltern nicht festgestellt werden oder bestehen Zweifel hinsichtlich ihres Willens, ist die Entscheidung, ob die Furcht des Kindes begründet ist, aufgrund aller bekanntgewordenen Umstände zu treffen.
- 8.10 Die endgültige Entscheidung sollte sich in jedem einzelnen Fall auf die Prüfung der naturgemäß von Kind zu Kind verschiedenen Kombination von Faktoren stützen, einschließlich des persönlichen, familiären und kulturellen Hintergrundes des Kindes. Es ist daher wichtig, daß die mit der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft befaßten Personen mit der persönlichen

---

<sup>12</sup> "Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft", Abs. 218

Geschichte, der Kultur und dem allgemeinen Hintergrund des Kindes vertraut sind.

## **9. SUCHE NACH EINER DAUERHAFTEN LÖSUNG**

### **Kinder, die die Voraussetzungen für Asylgewährung erfüllen**

- 9.1 Wird dem Kind Asyl gewährt oder der Verbleib aus humanitären Gründen gestattet, so kann eine dauerhafte Lösung entweder in der Integration im Aufnahmeland oder der Neuansiedlung in einem Drittland liegen, in der Regel im Interesse der Familienzusammenführung (*siehe Abschnitt 10*).

### **Kinder, die die Voraussetzungen für Asylgewährung nicht erfüllen**

- 9.2 Hat das Kind weder als Flüchtling noch aus humanitären Gründen Anspruch auf Asyl, sollte unmittelbar nach Bestätigung der negativen Entscheidung abgewogen werden, welche Lösung dem Wohl des Kindes am besten dient.
- 9.3 Die Suche nach Familienangehörigen und die Beurteilung der Verhältnisse am Wohnort sind von größter Wichtigkeit, um entsprechende Vorkehrungen für die Rückkehr des Kindes treffen zu können. Dazu gehören gegebenenfalls auch Ermittlungen im Herkunftsland des Kindes. Abgesehen von der Suche nach Angehörigen ist hier die Klärung der Familiensituation von Bedeutung, etwa die Beurteilung, ob die Familie des Kindes im Herkunftsland in der Lage ist, das Kind aufzunehmen und es angemessen zu betreuen. Es wird auch zu prüfen sein, ob die betreffende Familie einer materiellen Unterstützung bedarf. Informationen, die durch die Suche nach Angehörigen und die Einschätzung von deren Lebensumständen gewonnen werden, sind oft eine wertvolle Grundlage für die Entscheidung, wie dem zukünftigen Wohl des Kindes am besten gedient ist. Bei der Informationsbeschaffung können nichtstaatliche Organisationen (NGOs) eingeschaltet werden, die möglicherweise bereits über einen Stützpunkt in dem betreffenden Land verfügen und für solche Aufgaben gerüstet sind.
- 9.4 Der Grundsatz "zum Wohl des Kindes" verlangt, daß eine Rückführung erst dann stattfinden darf, wenn ein geeigneter Betreuer - ein Elternteil, ein anderer Verwandter, ein anderer Erwachsener, der das Kind in seine Obhut nimmt, eine staatliche Stelle, eine Kinderbetreuungseinrichtung - im Herkunftsland zugestimmt hat und auch tatsächlich in der Lage ist, die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und es in angemessener Weise zu schützen und zu betreuen.
- 9.5 Ferner ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, daß ein Kind, das in sein Heimatland zurückgeschickt wird, eine angemessene Beratung erhält. Das ist vor allem dann wichtig, wenn Widerstreben seitens des Kindes oder Druck seitens der Familie gegen die Rückführung vorliegt. Das Kind sollte nach Möglichkeit schon vor seiner Rückkehr Kontakt zu seinen Familienangehörigen aufnehmen.
- 9.6 In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit einschlägige internationale Organisationen Hilfestellung leisten können, vor allem was die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Familie des Kindes und mit den Behörden des Herkunftslandes betrifft; wenn nötig und angezeigt, wäre auch die Frage eines Hilfsprogramms für die Familie zu erwägen.
- 9.7 Jedenfalls müssen bei der Suche nach der geeignetsten Lösung für ein Kind, das keinen Anspruch auf Asyl hat, die unterschiedlichsten Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden.

Dazu ist ein kompetenzübergreifendes Zusammenwirken der verschiedensten Stellen erforderlich, was etwa durch die Einrichtung einer Kommission erreicht werden kann, die in jedem Einzelfall prüft, welche Lösung im Interesse des Kindes liegt, und die diesbezügliche Empfehlungen abgibt. In einer solchen Kommission sollten möglichst viele Fachbereiche vertreten sein, zum Beispiel die zuständigen staatlichen Stellen, Kinderhilfsorganisationen (vor allem diejenige, der das Kind bis dahin anvertraut war) sowie Organisationen und Vereinigungen von Landsleuten des Kindes.

### **Kriterien**

- 9.8 Bei der Ermittlung der geeignetsten Lösung müssen alle Aspekte des Falles gebührend erwogen und berücksichtigt werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß das Prinzip "Familienzusammenführung" und das Prinzip "zum Wohl des Kindes" übereinstimmen. Das heißt, daß die Wiedervereinigung des Kindes mit seiner Familie meist für das Kind die beste Lösung darstellt. Sind diese beiden Grundsätze jedoch nicht vereinbar, so hat das Wohl des Kindes Vorrang. Es kann Umstände geben, die es nicht unbedingt angezeigt erscheinen lassen, daß das Kind zu seinen Eltern oder zu einem anderen verantwortlichen Betreuer zurückkehrt, etwa bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch oder im Fall ähnlich schwerwiegender Überlegungen.

## **10. PRAKTISCHE DURCHFÜHRUNG DER DAUERHAFTEN LÖSUNG**

### **Allgemeines**

- 10.1 Angesichts der besonderen Verletzlichkeit unbegleiteter Kinder sollte alles getan werden, um zu gewährleisten, daß Entscheidungen über ihr weiteres Schicksal umgehend getroffen und umgesetzt werden.

### **Integration im Asylland**

- 10.2 Sobald entschieden ist, daß dem Kind Asyl gewährt oder der Verbleib aus humanitären Gründen gestattet wird, sind Vorkehrungen für seine langfristige Aufnahme in einer Gemeinschaft zu treffen. Behörden, Schulen, Organisationen, Betreuungseinrichtungen und Personen, die für die Betreuung des Kindes in der Gemeinschaft zuständig sind, sollten ihre Bemühungen so koordinieren, daß das Kind mit möglichst wenigen offiziellen Stellen zu tun hat.
- 10.3 Zur Erleichterung der Eingliederung des Kindes im Gastland sollte ein strukturiertes Orientierungsprogramm vorhanden sein, das dazu bestimmt ist, dem Kind seine Rechtsstellung genau zu erklären und es mit der Kultur des Gastlandes vertraut zu machen. Die Informationen sind dem Kind in einer dem Alter entsprechenden Form zu vermitteln.
- 10.4 Die Unterbringung eines Kindes hängt zwar von den Standards und Gepflogenheiten des Fürsorgesystems im jeweiligen Land ab, doch sollte die Entscheidung stets zum Wohl des Kindes und "ohne jede Diskriminierung"<sup>13</sup> getroffen werden. Jeder einzelne Fall ist unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Faktoren - Alter, Geschlecht, emotionale Verfassung, Familienverhältnisse, Kontinuität/Wechsel in der Betreuung, Möglichkeiten der Familienzusammenführung, Fluchtgründe, Bildungsstand usw. - mit größter Sorgfalt zu prüfen. Die UNHCR-Richtlinien "*Working with Unaccompanied Children: A Community-Based Approach*" können als Leitfaden für die Erhebung des sozialen Hintergrundes des Kindes herangezogen werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, daß die Fürsorgebeamten bzw. die Mitarbeiter der Aufnahme-

---

<sup>13</sup> Artikel 2 der Konvention über die Rechte des Kindes

einrichtung vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit haben, sich ein Bild von der Verfassung des Kindes zu machen und das Kind über seine Erwartungen zu befragen.

### **Ausforschung von Angehörigen/Familienzusammenführung**

- 10.5 Die Familienzusammenführung ist vorrangig anzustreben; es ist wichtig, daß den Kindern bei der Suche nach ihren Familienangehörigen und bei der Kontaktaufnahme geholfen wird. Hier könnte der zentrale Suchdienst des IKRK oder nötigenfalls der Suchdienst anderer internationaler Institutionen wertvolle Hilfe leisten. Zur Herstellung der Verbindung zu den Angehörigen können gegebenenfalls auch die Dienste der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz oder Roten Halbmond in Anspruch genommen werden. Es darf nichts unversucht bleiben, das Kind zu seinen Verwandten oder zu anderen wichtigen Bezugspersonen zurückzubringen, wenn die Familienzusammenführung die beste Lösung zum Wohl des Kindes ist. Oft waren Familien vor ihrer Wiedervereinigung lange Zeit getrennt. Es muß ihnen daher ausreichend Zeit gelassen werden, wieder zu einer Familie zusammenzuwachsen, wozu gegebenenfalls Unterstützung notwendig ist (*siehe Ziffer 9.4*).

### **Betreuung, Unterkunft und langfristige Unterbringung**

- 10.6 Kinder, die seit ihrer Ankunft bei Verwandten/befreundeten Erwachsenen wohnen, sollten die Möglichkeit haben, weiter bei diesen Personen zu leben, wenn die Fürsorgebehörden oder andere zuständige Stellen zu dem Schluß kommen, daß das Kind dort angemessen versorgt ist. Abhängig vom Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand und den Aussichten auf eine spätere Familienzusammenführung wird für die langfristige Unterbringung folgendes empfohlen:
- 10.7 In den meisten Kulturkreisen sind Kinder unter fünfzehn Jahren für ihre Entfaltung und Erziehung vor allem von der Familie abhängig. Wenn die Trennung von ihrer eigenen Eltern aller Voraussicht nach von längerer Dauer ist, sollte ihnen ein gefestigter Familienverband geboten werden, möglichst bei einer Familie aus ihrem eigenen Kulturkreis. Wenn ein Kind bei einer Pflegefamilie oder bei Verwandten untergebracht wird, sollte - besonders in der Anfangsphase - Kontakt zu den Fürsorgebehörden hergestellt werden.
- 10.8 Ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich, wäre als Alternative die Unterbringung in einer in die Gemeinschaft integrierten kleinen Wohngemeinschaft unter der Aufsicht Erwachsener zu prüfen, die das nötige kulturelle Fingerspitzengefühl mitbringen. Jugendlichen fällt es oft schwer, andere Erwachsene als Leitfigur zu akzeptieren. Für sie könnte die Wohngemeinschaft die beste Alternative sein, obwohl nicht oft genug betont werden kann, wie wichtig gerade für sie das Vorhandensein Erwachsener als Orientierungshilfe im täglichen Leben ist. Die Wohngemeinschaft soll nicht Familienersatz sein, sondern die Jugendlichen zu Selbständigkeit und Unabhängigkeit führen.
- 10.9 Jugendliche, die das Erwachsenenalter erreichen und aus der Betreuung entlassen werden, sollten eine Nachbetreuung erhalten. Es sollte eine Kontaktperson bestimmt werden, und sie sollten mit Informationen und Beratung zu Fragen wie Anspruch auf Fürsorgedienste, Wohnung, Ausbildung usw. versorgt werden. Diese Dienstleistungen sollten für junge Erwachsene so lange wie nötig zur Verfügung stehen.
- 10.10 Alle unter "Vorläufige Betreuung" (Abschnitt 7) angeführten Rechte der Kinder - hinsichtlich ihrer Rechtsstellung, ihres Rechts auf Bildung und anderer Rechte - sollten auf Dauer abgesichert werden. Flüchtlingskindern sollten alle in der Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegten Rechte eingeräumt werden.

### **Weiterwanderung**

- 10.11 Erweist sich die Weiterwanderung - in der Regel im Interesse der Familienzusammenführung - als die dem Wohl des Kindes am besten dienende Lösung, so ist diese rasch durchzuführen.

### **Repatriierung**

- 10.12 Liegt die geeignetste dauerhafte Lösung in der Heimkehr des Kindes, so darf die Rückführung erst dann stattfinden, wenn alle in Ziffer 9.4 genannten Bedingungen erfüllt sind und entsprechende Vorkehrungen getroffen wurden.
- 10.13 Es ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Kind, das in seine Heimat zurückgeschickt wird, angemessene Beratung erhält. Das ist vor allem dann wichtig, wenn Widerstreben seitens des Kindes oder Druck seitens der Familie gegen die Rückführung vorliegt. Das Kind sollte nach Möglichkeit schon vor seiner Rückkehr Kontakt zu seinen Familienangehörigen aufnehmen.
- 10.14 In diesem Zusammenhang ist die Möglichkeit zu prüfen, inwieweit einschlägige internationale Organisationen Hilfestellung leisten können, vor allem was die Aufnahme oder die Aufrechterhaltung von Kontakten mit der Familie des Kindes und mit den Behörden des Herkunftslandes betrifft; wenn nötig und angezeigt, wäre auch die Frage eines Hilfsprogramms für die Familie zu erwägen.

## **11. SCHULUNG DES PERSONALS**

Es wäre wünschenswert, daß die mit unbegleiteten Kindern befaßten Stellen spezielle Personalauswahlverfahren und Ausbildungsprogramme festlegen, um zu gewährleisten, daß Personen, die Kinder zu betreuen haben, deren Bedürfnisse verstehen und über die nötigen Kenntnisse verfügen, um Kindern so wirksam wie möglich zu helfen.

## **12. ZUSAMMENARBEIT UND KOORDINATION**

Die beschriebene Vorgehensweise verlangt Informationsaustausch und enge Kontakte zwischen Organisationen und Einzelpersonen aus verschiedenen Fachbereichen mit unterschiedlichen Aufgabenstellungen. Für die lückenlose Betreuung des Kindes ist es absolut unerlässlich, daß die verschiedensten staatlichen Stellen, Fachorganisationen und befaßten Personen Hand in Hand arbeiten

## Anhang I: LISTE INTERNATIONALER UND REGIONALER STANDARDS

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1967
- Konvention über die Rechte des Kindes, 1989
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948
- Abkommen über die Rechtsstellung Staatenloser, 1954
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte samt Fakultativprotokoll, 1966
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten samt Protokollen, 1950
- Haager Abkommen zum Schutze Minderjähriger, 1961
- Abkommen über zivile Aspekte der Kindesentführung, 1980
- Haager Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit und den Schutz von Kindern auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Adoption, 1993
- Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist, 1990
- Beschlüsse des UNHCR-Exekutivkomitees (EXCOM)
- Nr. 47 und Nr. 59
- Entschließung der EU über Mindestgarantien für Asylverfahren, 1995

### Weitere Richtlinien:

- "Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft", UNHCR, 1992
- *UNHCR Policy on Refugee Children*, 1993<sup>14</sup>
- *"Refugee Children - Guidelines on Protection and Care"*, UNHCR, 1992
- 

---

<sup>14</sup> Dem UNHCR-Exekutivkomitee im Oktober 1993 als Dokument EC/SCP/82 vorgelegt

## Anhang II: KINDER IN BEGLEITUNG ANDERER ERWACHSENER ALS IHRER ELTERN

### Verantwortliche Betreuer

1. In vielen Fällen befindet sich das Kind in Begleitung eines Betreuers, bei dem es sich nicht unbedingt um einen Verwandten handeln muß. Zur Feststellung, ob ein Kind als begleitet oder unbegleitet anzusehen ist, können folgende, keineswegs vollständige Richtlinien herangezogen werden, um die Beziehungen zwischen einem Kind und einem möglichen verantwortlichen Betreuer richtig einzuschätzen.
2. Kommt ein Kind ohne seine Eltern in das Erstasyland, gilt es vorerst als unbegleitet.
3. Dem Asylantrag eines verantwortlichen Betreuers ist ein Kind zum Zwecke der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft erst nach eingehender Prüfung aller bekannten Fakten zuzuordnen. Bei der Prüfung eines solchen Antrags ist mit großer Umsicht vorzugehen. Die Folgen einer Fehleinschätzung oder der voreiligen Feststellung, daß das Kind für die Zwecke der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Grundsatzes der Einheit der Familie als von einem verantwortlichen Betreuer begleitet zu betrachten ist, sind schwerwiegend:
  - a. Die Behörde läuft Gefahr, die Gelegenheit zu versäumen, der Geschichte des Kindes durch die altersgerechte Erläuterung des Asylantrags in der gebotenen Form auf den Grund zu gehen.
  - b. Die Behörde läuft Gefahr, die besondere Schutz- und Hilflosigkeit und die Bedürfnisse des Kindes zu übersehen und es zu verabsäumen, nach Abschluß des Asylverfahrens die dauerhafte Lösung zu ermitteln, die dem Wohl des Kindes am besten dient.
4. Ergeben sich Zweifel hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der gemachten Angaben oder über die Art der Beziehung zwischen Betreuer und Kind, sollte das Kind als unbegleitetes Kind behandelt werden.
5. Befindet sich ein Kind in Begleitung eines erwachsenen Betreuers, muß die Qualität und Beständigkeit der Beziehung zwischen dem Kind und dem Betreuer beurteilt werden, um zu entscheiden, ob die Annahme, daß es sich um ein unbegleitetes Kind handelt, zu verwerfen ist. Ergibt sich aus der Beurteilung der Art der Beziehung zwischen dem Kind und dem Betreuer, daß das Kind nicht unbegleitet ist, kann das Kind gemäß dem Grundsatz der Einheit der Familie gemeinsam mit dem erwachsenen Betreuer dem regulären Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unterzogen werden (*siehe Abschnitt 10*).
6. Die wichtigste elterliche Pflicht eines leiblichen Elternteils besteht in der Erziehung und Entfaltung des Kindes, um dessen grundlegende (körperliche, geistige und seelische) Bedürfnisse im Einklang mit den Rechten des Kindes, wie sie in der Konvention über die Rechte des Kindes verankert sind, zu erfüllen. Es kann vorkommen, daß ein Kind aus kulturellen, sozialen oder anderen Gründen nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwächst. Befindet sich ein Kind mit einem Erwachsenen in einem Erstasyland, der nicht ein leiblicher Elternteil ist, dem aber dennoch die eigentliche Verantwortung für die Betreuung des Kindes obliegt, sollte diese Tatsache respektiert werden, auch wenn sie den formalrechtlichen Vorstellungen nicht entspricht. Hier ist anzumerken, daß die Begriffe "Adoption" und "Pflege" in manchen Kulturkreisen informell gebraucht werden und nicht in der gesetzlich genau definierten Bedeutung verstanden werden dürfen, die in den industrialisierten Ländern damit verbunden ist.

Dennoch ist sorgfältig zu prüfen, ob die vom Betreuer dargestellte Beziehung den Tatsachen entspricht, und keine Gefahr für das Kind besteht.

7. Da üblicherweise die leiblichen Eltern für die Erziehung und Entfaltung eines Kindes verantwortlich sind, sollte sich die zuständige Behörde vergewissern, ob die leiblichen Eltern des Kindes dem begleitenden erwachsenen Betreuer die Verantwortung übertragen haben. Dieser verantwortliche Betreuer muß sich voll und ganz der langfristigen Folgen bewußt sein, wenn er die Verantwortung für ein weiteres Kind übernimmt.
8. Die zuständige Behörde sollte sich ferner vergewissern, daß der verantwortliche Betreuer über die Reife, das Engagement und die Befähigung verfügt, dieser Verantwortung in angemessener Weise nachzukommen (d.h. daß die Verantwortung auf Dauer und nicht nur vorübergehend übernommen wird, und zwar unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens). Wenn die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der Familie zum täglichen Kampf wird, sollte das Kind nicht Gefahr laufen, von dem verantwortlichen Betreuer abgelehnt, verlassen oder ausgebeutet zu werden.
9. Befand sich das Kind während einer signifikanten Zeitspanne seines Lebens im Herkunftsland unter der Obhut mehrerer De-facto-Betreuer, sollte festgestellt werden, welcher von ihnen als verantwortlicher Betreuer anzusehen ist. Sind in einer solchen Haushaltsstruktur auch die leiblichen Eltern vorhanden, sollte das Kind keinem anderen Betreuer zugeordnet werden, sofern nicht eindeutig feststeht, daß die leiblichen Eltern - aus Gründen, die in keinem Zusammenhang mit dem Verlassen des Herkunftslandes stehen - die langfristige Obsorge für das Kind einem anderen Verwandten übertragen haben.
10. Wird dem verantwortlichen Betreuer der Flüchtlingsstatus nicht zuerkannt, "kann nichts einen seiner Angehörigen daran hindern, selbst um Anerkennung als Flüchtling anzusuchen, wenn er gemäß dem Abkommen von 1951 oder dem Protokoll von 1967 eigene Gründe für dieses Begehren hat. Der Grundsatz der Einheit der Familie ist immer zugunsten der Angehörigen, nie zu deren Nachteil auszulegen."<sup>15</sup> Daher sollten die Umstände eines Kindes der Sache nach auch dann auf ihre mögliche Anspruchs begründung geprüft werden, wenn das Kind Teil eines Familienverbandes ist.

### **Erwachsene Geschwister**

1. Ein Kind in Begleitung eines erwachsenen Bruders oder einer erwachsenen Schwester sollte im Zusammenhang mit dessen/deren Asylantrag unter Zugrundelegung der Annahme überprüft werden, daß
  - a. sie eine gemeinsame Geschichte haben, und daß
  - b. der erwachsene Bruder/die erwachsene Schwester um den Asylantrag des Kindes weiß und in der Lage ist, diesen vorzubringen.
2. Liegen Hinweise vor, daß die Annahme des vergleichbaren Hintergrundes nicht zutrifft, oder daß der erwachsene Bruder/die erwachsene Schwester nicht in der Lage ist, den Asylantrag des Kindes in dessen Namen zu stellen, sollte das Kind für die Zwecke des Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als unbegleitet gelten. Danach sollte die dauerhafte Lösung ermittelt werden, die dem Wohl des Kindes am besten dient.

---

<sup>15</sup>"Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft", UNHCR, 1992, Abs. 185

3. Die Option der Überprüfung zur Ermittlung der dauerhaften Lösung, die dem Wohl jedes der Kinder am besten dient, sollte auch dann gegeben sein, wenn die Asylanträge gemeinsam behandelt wurden. Es sollte ein dynamischer, nicht statischer Prozeß stattfinden, der sich den Entwicklungen in den rechtlichen und persönlichen Umständen eines Kindes anpassen kann. Liegt ein gemeinsamer Hintergrund vor und wird sowohl dem Kind als auch dem erwachsenen Bruder/der erwachsenen Schwester der Flüchtlingsstatus zuerkannt, dann wird die dauerhafte Lösung für beide entweder in der Eingliederung im Erstasylland oder in der Neuansiedlung in einem Drittland bestehen.

f:\train\mod\baumguidel\_de.doc